

Wie lange ist die Verpflichtungserklärung gültig?

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt.

Die Verpflichtung endet erst mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

**KREIS
SOEST**



Informationen
zur Abgabe einer
Verpflichtungs-
erklärung

Was versteht man unter einer Verpflichtungserklärung?

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Person, für die Sie sich verpflichten, entstehen.

Die Verpflichtungserklärung muss immer schriftlich auf einem bundeseinheitlichen Formular abgegeben werden.

Wer kann eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur von einer Person abgegeben werden, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, muss die eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erfolgen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Wie werden ausreichende eigene Einkünfte nachgewiesen?

Für die Feststellung, ob ausreichende eigene Einkünfte vorliegen (Bonitätsprüfung) können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die Vorlage von Kontoauszügen, eines Sparbuches sowie Gewinn- und Verlustrechnungen oder Bilanzen ist nicht ausreichend.

Vorzulegende Unterlagen zur Bonitätsprüfung:

- eine aktuelle Bescheinigung Ihres Arbeitgebers (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde erhältlich)
- Ihre letzten drei Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde erhältlich).

Die Bonitätsprüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde unter Beachtung der ge-

setzlich festgelegten Pfändungsgrenzen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zusätzlich vorzulegen?

- Ihren Personalausweis oder Reisepass
- eine Passkopie der Person, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden soll
- ausgefüllte Selbstauskunft (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde erhältlich)

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ein Merkblatt ausgehändigt, in dem Sie über Umfang und Haftung der Erklärung genau informiert werden.

Wie hoch ist die Verwaltungsgebühr?

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.